

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 12. Mai	1999
-------	------------------------	------

Abschluss eines Sammelversicherungsvertrages zum Gebäude- und Inventarversicherungsschutz für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 19649/B 15-22/01

Bielefeld, den 21. April 1999

Bereits vor einigen Jahren hat das Landeskirchenamt unter Beteiligung einiger Verwaltungsleitungen der Kirchenkreise in enger Zusammenarbeit mit der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Detmold, gemeinsame Versicherungsbedingungen mit dem Ziel erarbeitet, für die Landeskirche und die Kirchenkreise einen möglichst einheitlichen, umfassenden Versicherungsschutz für die Sachversicherungssparten Gebäude und Inventar zu erreichen.

Auf der Basis dieser ausgehandelten Bedingungen haben sodann die Landeskirche und die meisten der Kirchenkreise jeweils Einzelverträge mit der ALLIANZ Versicherungs-AG, Zweigniederlassung Berlin, abgeschlossen.

Mit den bisher schon in diesem Rahmen versicherten Kirchenkreisen wurde vereinbart, dass die Landeskirche auf der Grundlage eines erneut verbesserten Bedingungswerkes einen Sammelvertrag abschließt, dem alle Kirchenkreise beitreten können.

Durch den jetzt erfolgten Abschluss dieses Sammelvertrages konnte darüber hinaus eine deutliche Prämienreduzierung erreicht werden.

Für die Kirchenkreise, die die Vorteile des Sammelvertrages bisher noch nicht nutzen, besteht auch künftig die Möglichkeit, dem Vertrag zu den ausgehandelten Bedingungen beizutreten.

Das Bedingungswerk des Sammelvertrages wird nachstehend bekanntgemacht.

Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude- und Inventarversicherungsschutz

zwischen

Versicherungsnehmer:

**Ev. Kirche von Westfalen
mit ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden,
Kirchlichen Verbänden, Gliederungen und
Einrichtungen**

vertreten durch

**Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld**

und der

**1. Allianz Versicherungs-AG
Zweigniederlassung Berlin
An den Treptowers 3, 12435 Berlin
– führender Versicherer –**

**2. Bruderhilfe Sachversicherung
Kölnische Straße 108–110, 34119 Kassel
– beteiligter Versicherer –**

Vermittlerin:

**Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold**

Bedingungswerk zum Gebäude- und Inhalt- Sammelversicherungsvertrag

**der
Ev. Kirche von Westfalen
mit ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden,
Kirchlichen Verbänden, Gliederungen und
Einrichtungen**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vertragsvereinbarungen – Gemeinsame Vereinbarungen für die Inhalt- und Gebäudeversicherung**
- 2. Vereinbarungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl/Raub-, Leitungswasser-, Sturm/Hagelversicherung von Inhalt**
 - 2.1 Deklaration zur Feuer-, Einbruchdiebstahl/Raub-, Leitungswasser- und Sturm/Hagelversicherung von Inhalt – Gemeinsame Vereinbarungen
 - 2.2 Vereinbarungen zur Feuer-Inhaltversicherung
 - 2.3 Vereinbarungen zur Einbruchdiebstahl/Vandalismusversicherung
 - 2.4 Vereinbarungen zur Leitungswasser-Inhaltversicherung
 - 2.5 Vereinbarungen zur Sturm-Inhaltversicherung
- 3. Vereinbarungen zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung von Gebäuden**
 - 3.1 Deklaration zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung von Gebäuden – Gemeinsame Vereinbarungen
 - 3.2 Vereinbarungen zur Feuerversicherung von Gebäuden
 - 3.3 Vereinbarungen zur Leitungswasserversicherung von Gebäuden
 - 3.4 Vereinbarungen zur Sturm/Hagelversicherung von Gebäuden

1. Allgemeine Vertragsvereinbarungen – Gemeinsame Vereinbarungen für die Inhalt- und Gebäudeversicherung

1.1 Führung – Kl. 1801

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

1.2 Einzelschuldnerische Haftung

Versicherer übernehmen als Einzelschuldner die für sie im Verteilungsplan der Einzelversicherungsverträge vermerkten Anteile.

1.3 Prozeßführung – Kl. 1802

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist; wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

1.4 Makler

Der Vermittler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab. Er ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für den Versicherungsnehmer bzw. für den Versicherer entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich weiterzuleiten. Die Schadenmeldepflicht ist erfüllt, wenn der Schaden dem Vermittler gemeldet worden ist.

1.5 Dokumentierung

Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen Nachträge auszustellen sind. Die Veränderungen treten mit dem auf der Austauschseite angegebenen und mit dem Versicherungsnehmer abgestimmten Datum in Kraft.

1.6 Mehrfache Versicherung

Andere Versicherungen schaden nicht; sie sind jedoch im Schadenfall anzuzeigen.

1.7 Repräsentanten

In Abänderung des § 17 der AFB 87, AERB 87, AWB 87 und AStB 87 gelten als Repräsentanten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

1.8 Anzeige von Gefahrerhöhungen

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung/der Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung/den Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten.

1.9 Gefahrerhöhung (Versehensklausel)

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen unverzüglich anzeigen.

Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.
3. Vorübergehende Gefahrerhöhungen wie eingestützte Gebäude, leerstehende Gebäude oder ähnliches sind nicht anzuzeigen. Gefahrerhöhungen von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Die bedingungs-gemäßen Sicherungsvorkehrungen sind zu beachten.
4. Gebäude mit erhöhter Gefahrenklasse (z. B. Holzhäuser) sind nicht gesondert zu deklarieren.

1.10 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn die Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft, Feuerwehr oder eine andere zuständige Behörde oder Stelle zugestimmt hat.

Diese Klausel hat keine Gültigkeit für die Einbruchdiebstahlversicherung.

1.11 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen §§ 7 AFB 87, AWB 87, AStB 87 und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §§ 6 AFB 87, AWB 87, AStB 87. Abweichungen, die die Dauer von 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Diese Klausel hat keine Gültigkeit für die Einbruchdiebstahlversicherung.

1.12 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, per 01. 10. ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Für das Meldejahr entfällt eine Beitragsabrechnung.

Anmerkung:

Die Entschädigung für Schäden gemäß Nr. 1. ist je Grundstück und Versicherungsfall auf insgesamt 25.000.000,- DM begrenzt.

1.13 Eigentumswechsel

Bei Eigentumswechsel versicherter Sachen gilt am Tag des Überganges von Nutzen und Lasten der Versicherungsschutz zum Ende des laufenden Versicherungsjahres als gekündigt, und zwar vom neuen Eigentümer nach § 70 des Versicherungsvertragsgesetzes oder – sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind – hilfsweise vom Versicherungsnehmer. Kündigungsfristen kommen hierbei nicht zur Anwendung.

Sofern der Nutzen- und Lastenübergang weniger als einen Monat vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahres liegt, besteht eine Nachhaftung von zwei Monaten über das Ende des laufenden Versicherungsjahres hinaus.

Der Versicherungsnehmer wird in den Übernahmeverträgen sicherstellen, daß mit Unterschriftsleistung gleichzeitig die Kündigung des Versicherungsschutzes nach den obigen Modalitäten von beiden Vertragspartnern als ausgesprochen gilt.

1.14 Wahrung von Betriebsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe des Versicherers sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen so weit zu beschränken, wie dies vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

1.15 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Gebäude- bzw. Inventarschaden jeweils 1% der Gesamt-Gebäudesumme bzw. der Gesamt-Inventarsumme des Sammelvertrages nicht übersteigt und im Gebäude- bzw. Inventar-Versicherungsbereich jeweils nicht mehr als 2.000.000,- DM beträgt.
2. Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

1.16 Verzeichnisse

Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, daß in dem gemäß § 13 Nr. 1 g AFB 87/§ 13 Nr. 1 f AERB 87/§ 13 Nr. 1 g AWB 87/§ 13 Nr. 1 g AStB 87 einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhandenen gewesen Gegenstände auch die ohne Schaden verbliebenen Gegenstände mit aufgeführt werden.

Das Recht des Versicherers, im Schadenfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

1.17 Verzicht auf Ersatzansprüche

Im Schadenfall bleibt der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als daß der Versicherungsnehmer gegenüber Schadenverursachern auf Ersatzansprüche vor Eintritt eines Schadenfalles für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm eventuell zustehendes Regreßrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

1.18 Abschlagzahlung – Kl. 1901

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

1.19 Irrtümlich nicht erfaßte Risiken

Versicherungsschutz im Rahmen der auf der Grundlage dieses Sammelvertrages bestehenden Versicherungsverträge, der vom Versicherungsnehmer nachweislich für alle seine Objekte genommen wurde, besteht auch für irrtümlich nicht erfaßte Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer regelmäßig (mindestens jährlich) prüft, ob für alle Objekte Versicherungsschutz genommen wurde und ggf. irrtümlich nicht erfaßte Objekte rückwirkend zum beitragspflichtigen Einschluß in den jeweiligen Versicherungsvertrag aufgibt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Aufgabepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, so bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen. In diesem Fall hat der Versicherer einen rückwirkenden Beitragsanspruch.

Entschädigungsgrenzen pro Schadenfall:

Es gelten dieselben Entschädigungsgrenzen wie für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (s. Pos. 1.12)

Bei Konkurrenz beider Klauseln gilt die Entschädigungsgrenze nur einmal. Eine Addition beider Entschädigungsgrenzen ist ausgeschlossen.

1.20 Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zzgl. des einfachen Wertzuschlages.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ (Erste Gefahr).
5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

1.21 Summenausgleich zwischen Gebäude- und Inhaltversicherungen

Unter der Voraussetzung, daß für einen Versicherungsort die Gebäude- und Inhaltversicherung eines Versicherungsnehmers auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages für dieselben Gefahren bei demselben Versicherer besteht, gilt für die Pos. I der Pauschaldeklaration beider Verträge:

Den Versicherungswert übersteigende Versicherungssummenanteile der Pos. I eines Vertrages werden der Pos. I des anderen Vertrages zugeschlagen (Summenausgleich).

1.22 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.
2. Versicherte Kosten werden nur ersetzt, soweit sie auch ohne Verseuchung angefallen wären. Zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1.23 Preisdifferenzversicherung – Kl. 1301

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

1.24 Sachverständigenkosten – Kl. 1302

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Anmerkung: Vereinbarter Betrag: 50.000,- DM
Vereinbarter Anteil: 80 %

1.25 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung – Kl. 1303

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

1.26 Sachverständigenkosten bei Zusammenreffen mit einer Maschinenversicherung – Kl. 1904

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vor-

liegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, daß die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen.
Geschieht dies nicht binnen zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und 8. AMB.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf-

grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

7. Steht zum Zeitpunkt einer Abschlagzahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagzahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß dem vorliegenden Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß 7.1.2, 7.1.3 und 7.1.4 AMB nicht berührt.

1.27 Kunstgegenstände (auch künstlerische Kultgegenstände)

1. Versicherungswert ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Als Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie gelten
 - a) für Gegenstände, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind, die Kosten für eine sachgerechte Wiederherstellung (ggf. Restauration).
Für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert wird kein Ersatz geleistet.
 - b) Für Gegenstände, die durch einen Versicherungsfall vernichtet worden oder abhanden gekommen sind, der Preis für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen neuen Gegenstandes im Fachhandel; sofern das nicht möglich ist, die Kosten für die Wiederherstellung eines gleichartigen Gegenstandes (möglichst mit modernen rationellen Herstellungsmethoden). In beiden Fällen ist ein besonderer Liebhaber- oder Auktionswert sowie ein Wert, der über den normalen handwerklich begründeten Preis hinausgeht und z. B. mit der Berühmtheit oder dem Namen des Herstellers zusammenhängt, nicht versichert.

2. Inhaltversicherung

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – SV 0341 (0/01 V) 60.1.88 –

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87) – SV 0342 (0/01 V) 53.1.88 –

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – SV 0342 (0/01 V) 35.1.88 –

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – SV 0344 (0/01 V) 27.1.88

2.1 Deklaration zur Feuer-, Einbruchdiebstahl/Raub-, Leitungswasser- und Sturm/Hagelversicherung von Inhalt – Gemeinsame Vereinbarungen

I. Versichert sind einschl. fremden Eigentums auf den Versicherungsgrundstücken:

1. Die gesamte Einrichtung einschl. Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert –
2. a) Vorräte aller Art, Waren-, Halb- und Fertigfabrikate, Roh- und Betriebsstoffe
b) Lebendes Inventar
3. Gebrauchsgegenstände der Bediensteten, ehrenamtlichen Mitarbeiter, Patienten, Besucher, Heim-, Schul- und Internatsbewohner, Studenten, Praktikanten, Auszubildenden, Schüler und Zivildienstleistenden – zum Neuwert –

Nicht mitversichert sind:

- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeiter

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. I ist je Schaden begrenzt für Schäden:

	höchstens DM
1. a) an Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb Deutschlands	1.000.000,00
b) an Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb Europas	500.000,00
des weiteren in der Einbruchdiebstahlversicherung	
2. die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne daß der Täter das Gebäude betritt	5.000,00
3. in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung sowie auf fremden Grundstücken	1.000,00
4. an Kunstgegenständen, die nicht unter Ziffer III.8. und 15. fallen – für den einzelnen Gegenstand	200.000,00
– pro Schadenfall insgesamt	1.000.000,00

III. Zusätzliche Einschlüsse (für alle Gefahren, sofern beantragt)

Zusätzlich sind auf „Erstes Risiko“ versichert:

höchstens DM

1. Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold-, Silber- und Schmucksachen, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte Perlen, Taschen- und Armbanduhren sowie sonstige Wertsachen

aller Art – auch soweit sie vom Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen sind – jedoch ohne kirchliche metallische Kultgegenstände,		In der Einbruchdiebstahlversicherung	
a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	10.000,00	13. Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – sowie Kosten für Schloßänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub (ohne Schäden an Gebäudebestandteilen gemäß Pos. III Nr. 16)	20.000,00
b) unter einfachem Verschuß in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	3.000,00	14. Aufwendungen durch Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	20.000,00
c) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	10.000,00	15. Verluste aus Bargeld pp. gemäß Ziffer III. 1 Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub	
2. unbearbeitete und bearbeitete Edelmetalle (Rohmaterial; bei Halbfertig- und Fertigerzeugnissen der Anteil an Edelmetallen) sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen) in Zahnpraxen und Zahnlabors	13.000,00	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks	50.000,00
3. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	500.000,00	b) auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, daß nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	20.000,00
4. Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 50.000,00 DM übersteigt	150.000,00	16. Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäudebestandteilen wie Glocken, Glockenstühlen, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuzen, Uhrenanlagen, Altären, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln)	200.000,00
5. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)	500.000,00		
6. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger	500.000,00	2.1.1 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme – Kl. 1401	
7. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung)	500.000,00	1. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.	
8. Kirchliche metallische Kultgegenstände		2. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ und nicht für Entschädigungsgrenzen.	
a) unter anderem Verschuß in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst	50.000,00	2.1.2 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – Kl. 1501	
b) unverschlossen	20.000,00	1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.	
9. Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine – nur bei Krankenhäusern –	100.000,00	2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeit-	
In der Feuerversicherung			
10. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden	50.000,00		
11. Dekontaminationskosten	100.000,00		
12. Feuerlöschkosten	500.000,00		

punkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.

3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
4. § 55 VVG (Bereicherungsverbot) bleibt unberührt.

2.1.3 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse – Kl. 1502

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

2.1.4 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden – Kl. 2301

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschl. anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2.1.5 Automaten

Abweichend von den Bestimmungen über die Versicherung der Betriebseinrichtung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldwurf (einschl. Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten im Rahmen der Pos. I mitversichert.

Für darin befindliches Bargeld besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Pos. III Nr. 1.

§ 4 AFB 87, § 4 Nr. 5 AERB 87, § 4 Nr. 4 AWB 87 und § 4 Nr. 4 AStB 87 gelten hierfür nicht.

2.1.6 Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine

1. Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles

bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

2. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

2.1.7 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors – Kl. 1207

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

2.2 Vereinbarungen zur Feuer-Inhaltversicherung

2.2.1 Positionszugehörigkeit

Gegenstände, welche zur Position „Gebäude“ gehören, aber nicht der Versicherungspflicht einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt unterliegen, somit dort nicht mitversichert sind, gelten im Rahmen der Feuer-Inhaltversicherung unter der Position I. mitversichert. Der Versicherungsschutz umfaßt jedoch nicht Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Brunnenanlagen unter Straßenniveau und Fahnenstangen.

2.2.2 Regreßverzichtsabkommen der Feuerversicherer

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht umfaßt im allgemeinen Regreßforderungen bis zum Betrag von 1.200.000,- DM, jedoch nur insoweit, als die Regreßforderung 300.000,- DM übersteigt.

2.2.3 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.4 Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 1 Nr. 5 a AFB 87 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

2.2.5 Unbemannte Flugkörper – Kl. 3108

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

2.2.6 Lockerung des Rauchverbotes

Sofern das Gewerbeaufsichtsamt bzw. eine andere dafür zuständige Behörde gegen das Rauchen keine Einwände erhebt, schadet es für diesen Vertrag nicht.

Der Versicherer schließt sich den Abmachungen hinsichtlich der Lockerung des Rauchverbotes an, welche der Versicherungsnehmer mit den zuständigen Behörden getroffen hat bzw. trifft.

2.2.7 Kosten für die Dekontamination von Erdreich – Kl. 3301

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87.

Anmerkung:

Vereinbarte Versicherungssumme gemäß Nr. 1:	100.000,- DM
Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 7:	25 %.

2.3 Vereinbarungen zur Einbruchdiebstahl/Vandalismusversicherung

2.3.1 Automaten in und an der Außenmauer – Kl. 4403

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

2.3.2 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse – Kl. 4301

Sind Kosten infolge Abhandenkommen des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 4 Nr. 4 AERB 87 versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

2.3.3 Geschäftsfahrräder

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
2. Versicherungsort ist Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem
 - b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

5. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 500,- DM geleistet.
6. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
8. Mitarbeiterfahrräder, die für dienstliche Zwecke genutzt werden, sind subsidiär mitversichert.

2.3.4 Schaukästen und Vitrinen – Kl. 4402

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2 b) AERB 87 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

2.3.5 Vereinte Behältnisse mit Kombinations-schloß – Kl. 4102

§ 1 Nr. 2 e cc AERB 87 ist bei mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken auch dann anzuwenden, wenn diese ausschließlich Kombinationsschlösser besitzen.

2.3.6 Vandalismus nach einem Einbruch

Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus nach einem Einbruch gemäß § 1 Nr. 6 AERB 87.

2.3.7 Ergänzung der Pos. III. 12. (Gebäudebeschädigungen . . .) der Deklaration zur Inhaltversicherung

Versichert sind alle Gebäude des Versicherungsnehmers (auch abvermietete), eingeschlossen sind auch angemietete Objekte.

Im Rahmen der Entschädigungsgrenze der Pos. III.12 (Gebäudebeschädigungen pp.) der Deklaration zur Inhaltversicherung gelten Innentüren mitversichert, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

„Wenn Außentüren (Haustüren) eines Gebäudes aufgrund der Nutzung des Gebäudes üblicherweise nicht verschlossen werden, werden bei Schäden gemäß Ziffer 3.12. der Deklaration zur Inhaltversicherung (Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung Innentüren zu Räumen, in denen sich versicherte Sachen befinden, wie Außentüren behandelt.“

2.4 Vereinbarungen zur Leitungswasser-Inhaltsversicherung

2.4.1 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern – Kl. 5101

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 c AWB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e.V. abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragschluß oder vor Abschluß dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;
 - b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) und b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.
4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87.

2.4.2 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen – Kl. 5106

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch versichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - Bruchschäden durch Frost an den sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - b) außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2.4.3 Umfang der Leitungswasserversicherung

Abweichend von § 1 Nr. 2 (AWB 87) gilt als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

Desinfektionsmittel, Seifenlösungen und Flüssigkeiten, die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen, stehen ebenfalls Leitungswasser gleich.

2.4.4 Feuerlöschleitungen

Die Feuerlöschleitung gilt als versicherte Anlage im Sinne von § 1 2 AWB 87.

2.4.5 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sind mitversichert,

1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

2.4.6 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

2.4.7 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Schläuchen

Schläuche sind dann als „mit dem Rohrsystem fest verbundene Einrichtungen der Wasserversorgung im Sinne von § 1 (1) AWB anzusehen, wenn sie nicht nur provisorisch montiert, sondern entsprechend den handwerklichen Maßstäben und Forderungen fachgerecht und dauerhaft mit dem Leitungswassersystem verbunden sind.

2.4.8 Wasser aus Aquarien

Abweichend von § 1 Nr. 2 AWB 87 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.5 Vereinbarungen zur Sturm-Inhaltsversicherung

2.5.1 Schäden durch Hagel

1. Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. Bei Schäden durch Hagel müssen die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87

für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

2.5.2 Wegfall des Selbstbehaltes

Abweichend von § 12 (2) AStB entfällt der Selbstbehalt.

3. Gebäudeversicherung

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – SV 0341 (0/01 V) 60.1.88 –

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87) – SV 0342 (0/01 V) 35.1.88 –

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) – SV 0344 (0/01 V) 27.1.880 –

Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) – SV 0346 (0/01) 303.10.89 –

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung (SGIN 88) – SV 0319 (0/01 V) –

3.1 Deklaration zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung von Gebäuden – Gemeinsame Vereinbarungen

I. Versichert sind nach Maßgabe des Antrages die im Versicherungsschein bzw. jeweils letzten Nachtrag genannten Sachen.

Zu den versicherten Sachen gehören:

Gebäude und Baulichkeiten einschl. der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Solaranlagen (auch auf Dächern), Außenanlagen (z. B. Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen) und Zubehör, hierzu gehören auch Müllcontainer und Trafohäuser sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Benutzung dienen wie z. B. Maschinen und Gemeinschaftsanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) gelten im Rahmen der bestehenden Gebäudeversicherung mitversichert. Die Werterfassung erfolgt im Rahmen der Gebäudewertberechnung.

Gebäude, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Untergliederungen befinden, aber von ihm genutzt werden und für die er die Gefahr trägt, sind ebenfalls mitversichert.

II. Zusätzlich sind auf „Erstes Risiko“ je Schaden versichert:

In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung

- | | |
|---|--|
| 1. Aufräumungs-, Abbruch-,
Feuerlösch-, Bewegungs-
und Schutzkosten | 10 % der Ver-
sicherungssumme,
mind. 10.000 M
Wert 1914 |
|---|--|

Entschädigung bis höchstens DM

- | | |
|--|--------------|
| 2. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung) | 1.500.000,00 |
| 3. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (vereinbarter Selbstbehalt je Versicherungsfall: 20 %) | 1.000.000,00 |
| 4. Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 50.000,00 DM übersteigt | 150.000,00 |
| 5. Aufräumungskosten für Bäume | 10.000,00 |

In der Feuerversicherung

- | | |
|--|------------|
| 6. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden | 50.000,00 |
| 7. Dekontaminationskosten | 100.000,00 |

In der Leitungswasserversicherung

8. außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen; außerhalb des Versicherungsgrundstückes Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Entschädigungsgrenzen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Ableitungsrohre der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen | 5.000,00 |
| b) Sonstige | 15.000,00 |

In der Sturmversicherung

- | | |
|---|-----------|
| 9. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen und Pergolen | 30.000,00 |
|---|-----------|

3.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) – Kl. 2302

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenzversicherung nach Klausel 1301 vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, daß sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4. der Klausel 1301 wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Der als entschädigungspflichtige errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Vereinbarter Selbstbehalt: 20 %.

3.1.2 Aufräumungskosten für Bäume

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die erforderliche Entfernung von Bäumen

vom Versicherungsgrundstück, die durch Sturm umgestürzt sind oder durch infolge eines Versicherungsfalles an im Rahmen des Vertrages versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden.

Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Sturmversicherungsschutz.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3.1.3 Rohbauten

- Für Neubauten, An-, Um- und Erweiterungsbauten besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung (Rohbau-Feuerversicherung) ab Baubeginn, in der Leitungswasser- und Sturmversicherung, sobald das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen verschlossen sind; in der Leitungswasserversicherung wird für Frostschäden erst gehaftet, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

Besteht für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung bis zur vollständigen Fertigstellung, beginnt die Deckung in der Leitungswasser- und Sturmversicherung erst mit Ende der Leistungspflicht des Bauleistungsversicherers.

- Die Versicherung umfaßt auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz und in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe einschl. fremden Eigentums, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Rohbauten bis zu einer Plansumme von 15.000.000,- DM sind bis zur Bezugsfertigkeit ohne besondere Anmeldung beitragsfrei mitversichert.

Bauvorhaben über 15.000.000,- DM sind dem Versicherer vor Baubeginn anzutragen. Hierfür wird in der Feuerversicherung vom Baubeginn bis zur Bezugsfertigkeit eine Einmalprämie mit 0,10 ‰ von der veranschlagten Baukostensumme berechnet.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, per 01.10. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke mit den endgültigen Baukosten einzureichen. Für das Meldejahr entfällt eine Beitragsabrechnung.

Anderweitige Versicherungen gehen vor.

3.1.4 Mietausfall

Der in § 3 VGB beschriebene Versicherungsschutz gilt auch für Wohnungen in Gebäuden, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen.

3.2 Vereinbarungen zur Feuerversicherung von Gebäuden

3.2.1 Regreßverzichtsabkommen der Feuerversicherer

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht umfaßt im allgemeinen Regreßforderungen bis zu einem Betrag von 1.200.000,- DM, jedoch nur inso-

weit, als die Regreßforderung 300.000,- DM übersteigt.

3.2.2 Unbemannte Flugkörper – Kl. 3108

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3.2.3 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden

- Abweichend von § 1 AFB 87 und § 9 Nr. 2 c VGB 88 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3.2.4 Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 1 Nr. 5 a AFB 87 und § 9 Nr. 2 a VGB 88 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert.

3.2.5 Lockerung des Rauchverbotes

Sofern das Gewerbeaufsichtsamt bzw. eine andere dafür zuständige Behörde gegen das Rauchen keine Einwände erhebt, schadet es für diesen Vertrag nicht.

Der Versicherer schließt sich den Abmachungen hinsichtlich der Lockerung des Rauchverbotes an, welche der Versicherungsnehmer mit den zuständigen Behörden getroffen hat bzw. trifft.

3.2.6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich – Kl. 3301

- In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um
 - Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
 7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87.

Anmerkung:

Vereinbarte Versicherungssumme gemäß Nr. 1:	100.000,- DM
Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Nr. 7:	25 %.

3.3 Vereinbarungen zur Leitungswasserversicherung von Gebäuden**3.3.1 Umfang der Leitungswasserversicherung**

Abweichend von § 1 Nr. 2 (AWB 87) gilt als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

Desinfektionsmittel, Seifenlösungen und Flüssigkeiten, die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen, stehen ebenfalls Leitungswasser gleich.

3.3.2 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sind mitversichert,

1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

3.3.3 Feuerlöschleitungen

Die Feuerlöschleitung gilt als versicherte Anlage im Sinne von § 1 2 AWB 87.

3.3.4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen – Kl. 5106

1. Als Leitungswasser im Sinne von § 1 Nr. 1 AWB 87 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden sind auch mitversichert
 - a) innerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen
 - b) außerhalb versicherter Gebäude
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3.3.5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

3.3.6 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern – Kl. 5101

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 c AWB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
3. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. abnehmen oder

revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragschluß oder vor Abschluß dieser Vereinbarung bereits geschehen ist;

- b) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a) genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - c) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a) und b) festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.
4. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AWB 87.

3.3.7 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Schläuchen

Schläuche sind dann als „mit dem Rohrsystem fest verbundene Einrichtungen der Wasserversorgung im Sinne von § 1 (1) AWB anzusehen, wenn sie nicht nur provisorisch montiert, sondern entsprechend den handwerklichen Maßstäben und Forderungen fachgerecht und dauerhaft mit dem Leitungswassersystem verbunden sind.

3.3.8 Wasser aus Aquarien

Abweichend von § 1 Nr. 2 AWB 87 bzw. § 6 Nr. 1 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.4 Vereinbarungen zur Sturm/Hagelversicherung von Gebäuden

3.4.1 Schäden durch Hagel

1. Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. Bei Schäden durch Hagel müssen die Voraussetzungen von § Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben sein.
2. § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

3.4.2 Wegfall des Selbstbehaltes

Abweichend von § 12 (2) AStB 87 entfällt der Selbstbehalt.

3.4.3 Verglasungen

Abweichend von § 2 Nr. 2 a AStB 87 sind Mehrscheibenisolierverglasungen, Sicherheitsglasscheiben, Glasbausteine, Profilbaugläser, Dachverglasungen sowie alle Glas- und Kunststoffscheiben bis zu vier Quadratmetern Einzelgröße, ferner die Rahmen und Profile dieser Verglasungen und der Kunststoffscheiben mitversichert.

Künstlerische Verglasungen und Kirchenfenster sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000,- DM pro Schadensfall mitversichert.